

BENUTZUNGSORDNUNG
der Gemeinde Grafenschaft
für das Spielmobil

1. Verleih- /Mietbedingungen

- 1.1 Das Spielmobil kann von Vereinen, Kindergärten, Schulen, Jugendgruppen, Organisationen, Privatpersonen und sonstigen Interessenten ausgeliehen/gemietet werden.

Bei einer Vermietung des Spielmobils im Rahmen **öffentlicher, örtlicher oder überörtlicher Veranstaltungen** (z. B. Dorfkirmes, Junggesellenfeste, Feuerwehrfeste, Musik- und Sängerefeste, Pfarrfeste, Sportfeste), die seitens des Veranstalters aus **kommerziellen Zwecken** durchgeführt werden, wird eine Mietgebühr von 25,- € pro Tag / 40,- € Wochenendsatz (Freitag bis Sonntag) erhoben. Die Mietgebühr ist bei Abschluss des Mietvertrages fällig. Eine Kautionshöhe von 100,00 € ist bei Abschluss des Mietvertrages zu hinterlegen.

Bei einer Ausleihe des Spielmobils im Rahmen der **regelmäßigen örtlichen Jugendarbeit** mit Kinder- und Jugendgruppen in der Gemeinde Grafschaft (z. B. Kinderfeste, Spielfeste, von Mutter- und Kindergruppen, mobiler Jugendtreff), die nicht kommerziellen Zwecken, sondern ausschließlich der pädagogischen Jugendarbeit dient, erfolgt die Ausleihe des Spielmobils **kosten- und gebührenfrei**. Eine Kautionshöhe von 100,00 € ist bei Abschluss des Leihvertrages zu hinterlegen.

Eine entsprechende Einzelfallprüfung behält sich die Gemeindeverwaltung Grafschaft gegebenenfalls vor.

- 1.2 Belegungswünsche werden von der ausleihenden bzw. vermietenden Stelle koordiniert. Die Reservierung des Spielmobils erfolgt in der Reihenfolge der telefonischen bzw. schriftlichen Anmeldung. Der Miet-/Leihvertrag ist spätestens 1 Woche nach der Anmeldung abzuschließen, ansonsten erlischt die Reservierung. Wird das Spielmobil nach Abschluss des Vertrages vom Mieter/Entleiher nicht in Anspruch genommen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühr und der Entleiher keinen Anspruch auf Erstattung der Kautionshöhe (maximal bis zur Höhe einer vergleichbaren Mietgebühr). Die vereinbarten Ausleih-/Mietzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind einzuhalten.

2 Benutzung

- 2.1 Für die Abholung, Bestückung und Rückgabe ist ausschließlich der Entleiher/Mieter verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug (zulässige Zuglast mindestens 1.300 kg).
- 2.2 Der Entleiher/Mieter ist verpflichtet, bei der Übergabe des Spielmobils den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und die Bestückung gemäß Inventarliste zu quittieren.
- 2.3 Der Entleiher/Mieter verpflichtet sich, das Spielmobil samt Inventar sauber und vollständig zurückzubringen. Er haftet für eventuell entstandene Schäden an

Spielmaterial oder Hänger. Er verpflichtet sich, Verluste oder Schäden unverzüglich zu melden.

- 2.4 Bei Wochenendnutzung ist das Spielmobil Freitag morgens abzuholen. Die Rückgabe erfolgt am Morgen des nächsten Werktages. Die zeitgenaue Abstimmung erfolgt im Einzelfall.
- 2.5 Der Entleiher/Mieter darf von der geliehenen Sache keinen anderen, als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er sorgt für eine ausreichende Anzahl von Betreuungspersonal. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers/Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen.

3. Haftung

- 3.1 Gefahrtragung und Haftung gehen für den gesamten Verleih-/Mietzeitraum ab Übergabe bis zur Rückgabe des Spielmobils auf den Entleiher/Mieter über.
- 3.2 Jeder am Spielmobil und Bestückung entstandene Schaden ist dem Verleiher/Vermieter unverzüglich zu melden.
- 3.3 Der Entleiher/Mieter übernimmt die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die sich aus der Benutzung des Spielmobils ergeben, soweit diese nicht durch Versicherungen des Eigentümers ersetzt werden. Er stellt Verleiher/Vermieter und Eigentümer insoweit von allen eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei. Diese sind ausschließlich vom Entleiher/Mieter zu regulieren.

4. Miet/Leihvertrag

- 4.1 Die Benutzungsordnung sowie die Inventarliste sind Bestandteil des Miet/Leihvertrages.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Grafschaft-Ringen, den 30. APR. 2010

Gemeinde Grafschaft



Achim Juchem
Bürgermeister